



Hilfsprogramm Laienmusik in Bayern – Förderantrag

Nordbayerischer Musikbund e.V.
Herrn Geschäftsführer
Andreas Kleinhenz
An der Spielleite 12
97294 Unterpleichfeld

Gefördert wird die Wiederaufnahme musikalischer Aktivitäten von Laienmusikvereinen, die durch Corona-bedingte Einnahmeausfälle besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Laienmusikvereine mit Sitz in Bayern, die Mitglied in einem Laienmusikverband sind. Nicht antragsberechtigt sind kommunale oder kirchliche Einrichtungen, Schulchöre, Schulorchester und sonstige Laienmusikensembles.

Weitere Informationen zum Hilfsprogramm finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Musikrates unter www.bayerischer-musikrat.de/.

Anträge für das Hilfsprogramm müssen bis spätestens 31. Oktober 2020 beim Laienmusikverband eingegangen sein!

Antragsfrist 1. Juli – 31. Oktober 2020

Bitte füllen Sie diesen pdf-Antrag am PC aus (damit er gut lesbar ist), drucken Sie ihn aus und schicken ihn unterschrieben und als eingescannte pdf-Datei bzw. auf dem Postweg an Ihren Laienmusikverband!

E-Mail: geschaeftsstelle@nbmb-online.de

1. Angaben zum antragstellenden Verein:

1.1. Antragsteller

Name des Vereins:
(vollständig)

Vereinssitz:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort

1.2. Vertretungsberechtigte Person des Vereins lt. Satzung

(Vorstand gem. § 26 BGB):

Herr Frau

Name, Vorname

Funktion (1. oder 2. Vorsitzende, Kassier)

E-Mail

Telefonnummer

1.3. Antragsvoraussetzungen

Der Verein ist Mitglied im Laienmusikverband

Mitgliedsnummer (sofern vorhanden)

Eine zusätzliche/weitere Mitgliedschaft besteht in

- einem anderen Laienmusikverband ja nein
- wenn ja, im Laienmusikverband

Ich versichere, dass dort kein Förderantrag für das Hilfsprogramm Laienmusik in Bayern für den antragstellenden Verein eingereicht wurde. ja

Beim antragstellenden Verein handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein und um keine kommunale oder kirchliche Einrichtung, kein/en Schulchor oder -orchester. ja

Der Verein ist beim Laienmusikverband mit folgendem/n Ensemble/s gemeldet:

Name Hauptensemble: *(Förderhöchstbetrag 1.000 €)*

Weitere Ensembles (z.B. Frauenchor, Männerchor, Kinderchor, Jugendorchester; reine Ausbildungsgruppen oder musikalische Früherziehung sind keine Ensembles im Sinne dieser Definition), bitte namentlich aufzählen, *(Förderhöchstbetrag je 500 €)*:

- | | |
|----|----|
| 1. | 5. |
| 2. | 6. |
| 3. | 7. |
| 4. | 8. |

-> **Gesamt-Antragssumme maximal**

2. Förderantrag für das Hilfsprogramm Laienmusik

Bitte beachten Sie, dass hier nur Kosten für musikalische Aktivitäten angesetzt werden dürfen, für die keine anderen Förderanträge an den Laienmusikverband gestellt werden oder wurden!

2.1. Fördervoraussetzungen

Im Zeitraum vom 15. März 2020 bis zum 31.12.2020 fallen Kosten an bzw. sind angefallen für folgende musikalische Aktivitäten:

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- Konzerte inkl. Storno-Kosten*)
- GEMA-Kosten*)
- Noten- und Instrumentenanschaffungen*)

*) Soweit bereits Fördermittel aus anderen staatlichen Förderprogrammen beantragt oder gewährt wurden, dürfen diese Kosten bei der Berechnung des Förderbedarfs nicht mit einbezogen werden. Solche Kostenpositionen daher bitte nicht mit ankreuzen!

- Ausbildungskosten des musikalischen Nachwuchses
- Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen
- musikalische Aushilfen
- besondere Maßnahmen aufgrund des Schutz- und Hygienekonzeptes
- Kosten der Ensembleleiter
- Mehrkosten für staatlich anerkannte Ensembleleiter

Mehrkosten für staatlich anerkannte Dirigenten und Chorleiter dürfen beim Hilfsprogramm nur angesetzt werden, sofern sie den Betrag von 880 € im Jahr 2020 übersteigen.

Nicht gefördert werden können aus diesem Programm laufende Vereinsverwaltungs Ausgaben wie Mieten für Proberäume, Gebäudebewirtschaftungskosten, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge und Sitzungen!

2.2. Bestätigung des Förderbedarfs

Der Verein hat eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 % zu erbringen. Die geltend gemachten Kosten müssen daher die höchstmögliche Antragssumme entsprechend übersteigen.

Nach Abzug zweckgebundener Einnahmen für die oben aufgeführten musikalischen Aktivitäten (z.B. Konzerteinnahmen) übersteigen die angesetzten Kosten die mögliche Gesamt-Antragssumme aus Nr. 1.2 zuzüglich der 10%igen Eigenbeteiligung (liegen insgesamt also mindestens bei 1.100 € für das Hauptensemble zzgl. 550 € pro weiterem Ensemble).

- ja nein

Falls diese Frage mit nein beantwortet wurde:

Die Kosten für musikalische Aktivitäten des Hauptensembles plus ggf. der weiteren Ensembles liegen (insgesamt) bei lediglich _____ €, davon sind max. 90 % förderfähig.

3. Bankverbindung des Vereins

Kontoinhaber:

falls abweichend vom Vereinsnamen

IBAN: (DE, Zahlen fortlaufend eintippen)

BIC:

Kreditinstitut:

Auf dieses Konto wird um Überweisung der Förderung aus dem Hilfsprogramm Laienmusik gebeten.

4. Anerkennung der Fördervoraussetzungen

Bestätigen durch Ankreuzen

Sollten sich nach der Beantragung der Mittel des Hilfsprogramms Änderungen ergeben, die für die Berechnung des Förderbedarfs maßgeblich sind, werde ich dies unverzüglich dem Laienmusikverband mitteilen.

Nach Abschluss des Jahres 2020 werde ich dem Laienmusikverband im Falle der Bewilligung bis spätestens 31. März 2021 eine Verwendungsbestätigung zukommen lassen. Wird die Verwendungsbestätigung nicht fristgerecht beim Laienmusikverband abgegeben, sind die Mittel des Hilfsprogramms zurückzuerstatten.

Nicht ordnungsgemäß verbrauchte Mittel werde ich an den Laienmusikverband zurückerstatten.

Ich versichere, dass bei der Berechnung des Bedarfs, keine Kostenpositionen eingeflossen sind, für die eine Förderung ausgeschlossen ist bzw. bereits aus anderen Förderprogrammen des Freistaats über den Laienmusikverband oder den Bayerischen Musikrat Fördermittel beantragt oder gewährt wurden (Noten- und Instrumentenkauf, Förderung internationaler Begegnungen).

Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Betrugs (§ 263 StGB) zur Folge haben können.

Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf Unterstützung aus dem Hilfsprogramm des Freistaats Bayern für Laienmusikvereine besteht.

Ich bestätige, dass ich meinem Laienmusikverband auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle. Die Unterlagen und Informationen hierzu sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Einer etwaigen Überprüfung durch den Bayerischen Musikrat, das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und den Bayerischen Obersten Rechnungshof stimme ich zu.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Verbandes habe ich zur Kenntnis genommen und stimme ihnen zu.

Datum

Unterschrift des Vereinsverantwortlichen

Vereinsverwaltung des NBMB

Zuordnung der Mitglieder zum Orchester

Kurzanleitung

(nur zur Info - bitte nicht mit dem Antrag einreichen)

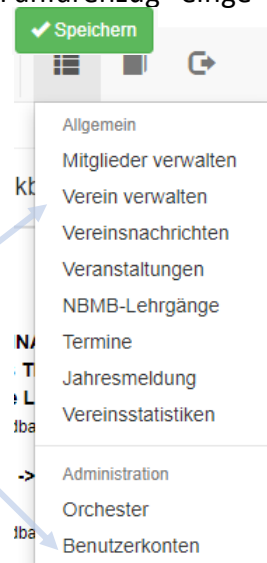


1. ANLAGE DER ORCHESTER / ENSEMBLES

Um die Vereinsmitglieder einem Orchester zuordnen zu können, müssen die Orchester zuerst unter dem Menüpunkt **Orchester** angelegt werden. Auch wenn nur ein Orchester vorhanden ist, muss dieses angelegt werden, um in einem zweiten Schritt Musikerinnen und Musiker zuordnen zu können.

Über den Button **+** öffnet sich die Maske um ein Orchester anzulegen. Hier müssen der Name sowie eine vorgegebene Kategorie wie z.B. „Traditionelle Blasmusik“ oder „Fanfarenzug“ eingetragen werden. Eine Beschreibung kann optional hinzugefügt werden.

Über **Speichern** wird das Orchester angelegt.

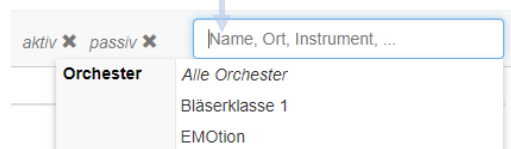


2. MITGLIED DEM ORCHESTER ZUORDNEN

Danach muss unter **Mitglieder verwalten** dem jeweiligen Mitglied ein (oder mehrere) Orchester zugeordnet werden. Die Bearbeitung der Daten eines Mitglieds wird mit dem Button **+** gestartet. Im Bereich **Orchester** erfolgt die Zuordnung von einem oder mehreren Orchestern. Die Zuordnung in der Software ist selbsterklärend (Bearbeiten->Hinzufügen->Speichern). Bei jeder aktiven Mitgliedschaft in einem Orchester muss ein Startdatum eingetragen werden, gleichzeitig bleibt das „Bis-Datum“ leer. Das Startdatum kann jederzeit geändert werden - vorläufig kann auch z.B. ein fiktives Datum in der Vergangenheit eingetragen werden (z.B. 01.01.2020). Die Mitgliedschaft in einem Orchester wird durch die Eingabe eines „Bis-Datums“ beendet.

Sobald mindestens ein Mitglied einem Orchester zugeordnet ist, wird der Filter unter **Mitglieder verwalten** automatisch um das Orchester ergänzt. Damit ist es z.B. einfach, Namens- bzw. Adressenliste von den einzelnen Orchestern zu erstellen.

Weitere Infos siehe Handbuch in der Menüzeile



Muster für eine vereinsinterne Ermittlung bzw. späteren Nachweis der förderfähigen Kosten
(nur zur Info - bitte nicht mit dem Antrag einreichen)

*** Aktualisiert 09.07.2020 ***

Zeitraum der Ausgaben: 15. März 2020 bis 31.12.2020

Kosten für Konzerte inkl. Storno-Kosten *) _____ €

GEMA-Kosten (siehe Beitragsrechnung, Ansatz 80 % der Kosten) *) _____ €

Noten- und Instrumentenanschaffungen *) _____ €

*) Ansatz der Kosten nur möglich, wenn keine weiteren staatlichen Fördermittel in 2020 beantragt werden bzw. wurden.

Ausbildungskosten des musikalischen Nachwuchses
 (nur Fehlbetrag ansetzen: Einnahmen ./.. Ausgaben) _____ €

Übungsleiter- und Ehrenamtspauschalen _____ €

Maßnahmen aufgrund des Schutz- und Hygienekonzeptes _____ €

Musikalische Aushilfen für Auftritte und Konzerte _____ €

Kosten der Ensembleleiter (Dirigenten ohne staatliche Anerkennung) _____ €

Kosten für staatlich anerkannte Ensembleleiter (Dirigenten)
 (Ansatz tatsächliche Kosten abzüglich jeweils 880 € je Ensembleleiter) _____ €

Kosten gesamt _____ €

abzüglich 10 % Eigenbeteiligung des Vereins ./.. _____ €

abzüglich zweckbezogener Einnahmen (sofern vorhanden) ./.. _____ €

Zuwendungsfähige Kosten für das Hilfsprogramm _____ €

Um die maximale Förderung (1.000 € zuzüglich 500 € pro weiteres Ensemble) über das Hilfsprogramm Laienmusik zu erhalten, müssen die zuwendungsfähigen Kosten über 1.100 € (zuzüglich 550 € pro weiteres Ensemble) liegen. Ansonsten ist nur eine Förderung bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Kosten möglich (siehe Antragsformular). Sollte sich erst am Jahresende herausstellen, dass der erhaltene Zuschuss nicht durch die förderfähigen Kosten gedeckt ist, wäre der zu viel erhaltene Zuschuss bis zum 31.03.2021 an den Nordbayerischen Musikbund zurück zu erstatten.